

Lebensmittelaufträge für die nächste Woche.
=====

Die Alliierten haben für die Woche vom 3. bis 9. Februar 1946 für das Stadtgebiet ALT-WIEN folgende Lebensmittel zur Ausgabe freigegeben:

Brot: Normalverbraucher über 12 Jahre 350 g Teigwaren auf den Abschnitt IV mit dem Aufdruck "500 g Brot oder 375 g Mehl"; sonst Brotabschnitte IV und III/IV laut Aufdruck. Wahlweiser Bezug von Keksen auf alle Brotabschnitte möglich.

Fleischersatz durch Fische, Trockenei und Suppenpulver: Verbraucher aller Altersstufen 40 g Trockenei auf Fleischabschnitt 7; Verbraucher von 3 Jahren aufwärts außerdem 60 g Suppenpulver auf Fleischabschnitt W 4 und alle Verbraucher von 6 Jahren aufwärts noch 100 g Salz- oder Trockenfische auf Fleischabschnitt 8. (Nur Salz- oder Trockenfische, keine Fischkonserven!).

Fett: Alle Verbraucher über 3 Jahre 20 g Fett auf Fettabschnitt W 4; je 4 g Fett auf die kleinen Fettabschnitte aller Lebensmittelkarten (= bei Vorhandensein sämtlicher Abschnitte 20 g für Kinder bis zu 3 Jahren und 40 g für Verbraucher über 3 Jahre). Fettabschnitt 4 wird nicht aufgerufen.

Hülsenfrüchte: Kinder bis zu 3 Jahren 210 g, Kinder von 3 bis 6 Jahren 130 g und Kinder von 6 bis 12 Jahren 200 g Hülsenfrüchte auf entsprechenden Abschnitt 4; alle Verbraucher über 3 Jahre außerdem 150 g auf Hülsenfrüchteabschnitt W 4; Normalverbraucher über 12 Jahre noch 30 g auf Hülsenfrüchteabschnitt I/IV und Einlösung aller Kleinabschnitte auf 25 g Hülsenfrüchte.

Zucker: Kinder bis zu 12 Jahren 560 g, Normalverbraucher von 12 Jahren aufwärts 420 g auf Zuckerabschnitt.

Kaffee: Normalverbraucher über 12 Jahre 40 g gerösteten Bohnenkaffee (oder 50 g roh) u n d 50 g Ersatzkaffee auf den Kaffeeabschnitt.

Milch für Kinder: Kinder bis zu 18 Monaten $\frac{3}{4}$ Liter Frischmilch; darüber hinaus bis zu 3 Jahren $\frac{1}{2}$ Liter Frischmilch und $\frac{1}{4}$ Liter gelöste Trockenmilch mit Kakaozusatz. *Kinder von 3 bis 6 Jahren $\frac{1}{2}$ Liter und von 6 bis 12 Jahren $\frac{1}{4}$ Liter gelöste Trockenmilch täglich.

Aufrufe auf die Zusatzkarten.

rot: Brotabschnitte IV aller Zusatzkarten laut Aufdruck.

Suppenpulver statt Fleisch: Schwerarbeiter je 70 g Suppenpulver auf Fleischabschnitte S 10, S 11 und S 12; Arbeiter je 60 g auf Fleischabschnitte A 7 und A 8; Angestellte je 40 g auf Fleischabschnitte B 7 und B 8; werdende und stillende Mütter je 70 g auf Fleischabschnitte M 10, M 11 und M 12.

Fett: Schwerarbeiter je 70 g Fett auf Fettabschnitte S 7 und S 8; Arbeiter 70 g auf Fettabschnitt A 4 und Angestellte 70 g auf Fettabschnitt B 4; werdende und stillende Mütter je 70 g auf Fettabschnitte M 7 und M 8.

Hülsenfrüchte: Schwerarbeiter 300 g auf Hülsenfrüchteabschnitt S 4, Arbeiter 200 g auf A 4, Angestellte 100 g auf B 4 und werdende und stillende Mütter 100 g Hülsenfrüchte auf M 4.

Zucker: Auf Zuckerabschnitte S 4 der Schwerarbeiter- und M 4 der Mütterkarte je 70 g, auf A 4 der Arbeiterkarte 35 g Zucker.

Milch für werdende und stillende Mütter: Täglich $\frac{1}{2}$ Liter gelöste Trockenmilch auf die Milchabschnitte der Mütterkarte.

Kartoffeln oder Ersatzlebensmittel stehen nicht zur Verfügung.

Aufrufe in den Randgebieten.

rot: Brotabschnitte IV und III/IV laut Aufdruck.

Fleischersatz durch Zucker: Kinder bis zu 6 Jahren 30 g Zucker auf Fleischabschnitt 7; alle Verbraucher über 6 Jahre je 30 g Zucker auf Fleischabschnitte 7 und 8; alle Verbraucher über 3 Jahre außerdem 30 g Zucker auf Fleischabschnitt W 4.

Fett: Aufruf von Fett oder Fettersatz bleibt noch offen.

Hülsenfrüchte: Kinder bis zu 3 Jahren 210 g, von 3 bis 6 Jahren 130 g und von 6 bis 12 Jahren 200 g Hülsenfrüchte auf entsprechenden Abschnitt 4; Normalverbraucher über 12 Jahre 90 g auf Abschnitt I/IV; alle Verbraucher über 3 Jahre außerdem 150 g auf Hülsenfrüchteabschnitt W 4; daneben Einlösung der Kleinabschnitte auf 25 g Hülsenfrüchte.

Milch für Kinder: Kinder bis zu 3 Jahren $\frac{3}{4}$ Liter und von 3 bis 6 Jahren $\frac{1}{2}$ Liter Frischmilch, Kinder von 6 bis 12 Jahren $\frac{1}{4}$ Liter Magermilch täglich.

Zusatzkarten in den Randgebieten.

Brot: Brotabschnitte IV aller Zusatzkarten laut Aufdruck.

Zucker statt Fleisch: Schwerarbeiter sowie werdende und stillende Mütter je 30 g Zucker auf Fleischabschnitte S 10, S 11 und S 12 bzw. M 10, M 11 und M 12; Arbeiter je 30 g Zucker auf Fleischabschnitte A 7 und A 8 und Angestellte je 20 g Zucker auf Fleischabschnitte B 7 und B 8.

Fettersatz durch Hülsenfrüchte: Auf die Fettabschnitte S 7 und S 8 der Schwerarbeiterkarte, M 7 und M 8 der Mütterkarte, A 4 der Arbeiter- und B 4 der Angestelltenzusatzkarte pro Abschnitt 140 g Hülsenfrüchte.

Hülsenfrüchte: Schwerarbeiter 700 g auf Hülsenfrüchteabschnitt S 4, Arbeiter 500 g auf A 4, Angestellte 150 g auf B 4 und werdende und stillende Mütter 300 g Hülsenfrüchte auf M 4. Wahlweiser Bezug von Maisgrieß oder Erbsenmehl nach Vorratslage ohne Anspruch möglich.

Zucker: Auf Zuckerabschnitte S 4 der Schwerarbeiter- und M 4 der Mütterkarte je 70 g, auf A 4 der Arbeiterkarte 35 g Zucker.

Milch für werdende und stillende Mütter: Täglich $\frac{1}{2}$ Liter Frischmilch auf Milchabschnitte der Mütterkarte.

Für den Ausfall an Kartoffeln eine Ersatzzuteilung nicht möglich.

Markenabgabe in Werksküchen.

In den Werksküchen sind in dieser Woche die Abschnitte W 4 abzugeben.

Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistrats-Direktion — Pressestelle

Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8 a // Fernsprecher-Nr.: B 40-500, Klappe 013, 042 und 041

2. Februar 1946

Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer

Blatt 118

Ob er, ob sie, ob da, ob hie,
Verschwende nie Elektro-Energie!

Wiedereinführung der Raucherkarten.

Die Austria Tabakwerke A.G., vorm. Österr. Tabakregie, gibt im Einvernehmen mit dem Magistrat Wien - Hauptwirtschaftsamt - und den Landeshauptmannschaften Nieder-Österreich und Burgenland - Landeswirtschaftsamt - bekannt:

Zugleich mit der Ausgabe der Lebensmittelkarten für die XI. (Wien) bzw. 85. (Nieder-Österreich und Burgenland) Versorgungsperiode (d.i. für die Zeit vom 10.II. - 9.III.1946) werden Raucherkarten ausgegeben und zwar weiße Raucherkarten für die Wiener Gemeindebezirke I bis XXVI und rosa Raucherkarten für Nieder-Österreich und das Burgenland. Diese Raucherkarten enthalten Abschnitte sowohl für die ablaufende X. bzw. 84., wie auch für die kommende XI. bzw. 85. Versorgungsperiode.

Anspruchsberechtigt sind

- a) Männer, die zu Beginn der Versorgungsperiode das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und
- b) Frauen, die zu Beginn der Versorgungsperiode das 25. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Darüber hinausgehende Bewilligungen werden mit Rücksicht auf die Mangellage nicht erteilt, diesbezügliche Ansuchen sind daher zwecklos und werden nicht behandelt.

Personen, die nur für eine der beiden Versorgungsperioden anspruchsberechtigt sind, erhalten nur für die betreffende Periode gültige Raucherkarten.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten in der Warenanlieferung wird die Zeit der Tabakwarenausgabe und die Menge erst zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt und verlautbart werden. Die Raucherkarten behalten daher auch nach Ablauf der X. und XI. bzw. 84. und 85. Versorgungsperiode ihre Gültigkeit und sind aufzubewahren. Für Verlust wird kein Ersatz geleistet.

Die Tabakwarenversorgung für gemeinschaftsverpflegte Personen, wird gesondert geregelt.

Aufruf von Haushaltsseife

=====

Das Hauptwirtschaftsamt gibt bekannt, daß ab 4. Februar 1946 nach Maßgabe der Anlieferung in den Bezirken I bis XXI (Alt-Wien) auf die Abschnitte N 7, Jgd 3, K 10, Klk 10 und Klst 11 der Lebensmittelkarten für die X. Versorgungsperiode in den Seifenfachgeschäften je 1 Stück Haushaltsseife zum Preise von 30 Groschen abgegeben wird. Die Seife darf nur an die Bewohner der Zone abgegeben werden, in der das Geschäft seinen Sitz hat, der Verkauf muß daher ausnahmslos in der eigenen Zone stattfinden. Abschnitte mit dem Aufdruck "N.Ö." dürfen nicht beliefert werden.

Bezugsberechtigte, die vollverpflegt sind und daher keine Lebensmittelkarten besitzen, erhalten die Zuteilung auf Grund schriftlicher Sammelanforderungen, die durch die Anstalts- bzw. Heimleitung beim Hauptwirtschaftsamt, I., Strauchgasse 1, IV.Stock, Zimmer 195, einzureichen sind.

Der Einzelhandel wird daran erinnert, daß die in der amerikanischen, französischen und gemeinsamen Zone zum Bezug von Haushaltsseife aufgerufenen Nummern der Lebensmittelkarten für die IX. Versorgungsperiode bis längstens 9.d. bei den Verrechnungsstellen zur Schlußabrechnung zu bringen sind.

Von der Schülerausspeisung

=====

Da durch Anlieferungsschwierigkeit eine Verminderung der Qualität und der Quantität der Schülerausspeisung herbei geführt wurde, wird ab Montag, den 11. Februar, bis auf weiteres der Preis auf 1.-S pro Woche herabgesetzt. Die Leitungen der Schulen und die Bezirksvertrauensleute werden gebeten, dies bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

Entfallende Sprechstunde

=====

Wegen dienstlicher Verhinderung entfällt am Dienstag, den 5.ds.M. die Sprechstunde beim städtischen Finanzreferenten Stadtrat Karl Honay.

Abgabe der Hunde-Anmeldeblätter
=====

Es wird in Erinnerung gebracht, daß das im November 1945 für jedes Haus ausgegebene Anmeldeblatt für Zwecke der Hundcabgabe auszufüllen und von den Hausbesorgern an den Magistrat abzugeben ist. Jene Hausbesorger, die dieser Verpflichtung bisher nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, das Anmeldeblatt bis spätestens 6. Februar 1946 in der Kanzlei des Mag. Bezirksamtes abzugeben. Die Nichtablieferung unterliegt einer Ordnungsstrafe.

Neuerlich Hausbrand im Februar
=====

Das Hauptwirtschaftsamt gibt für den Bereich der Stadt Wien bekannt:

Infolge der großzügigen Hilfe der Alliierten ist es auch im Monat Februar möglich, den Wiener Haushalten in den Bezirken I bis XXI Hausbrand im gleichen Ausmaß wie im Vormonat zur Verfügung zu stellen. Die Ausgabe erfolgt bei dem gleichen Kohlenhändler auf Grund der bereits für den Monat Jänner abgegebenen Hauslisten. Um eine raschere Versorgung der Haushalte zu erreichen, wird im Monat Februar die bewilligte Quote in Teilmengen zu 25 kg verteilt.

Wenn alle Haushalte mit der ersten Teilmenge von 25 kg Kohle beliefert sind, wird mit der Ausgabe der zweiten Teilmenge begonnen. Die alliierten Mächte haben im Falle einer günstigen Gestaltung der Einläufe und der Lagervorräte bewilligt, daß auch eine dritte Quote zu 25 kg an die Haushalte abgegeben werden kann. Diese Sonderzuteilung für den Monat Februar kann jedoch erst nach Auslieferung der beiden ersten Teilmengen an alle anspruchsberechtigten Haushalte in Wien erfolgen.

Die Februaraktion wird erst nach Beendigung der Jännerausgabe aufgenommen werden.

Auch im Monat Februar kann der Verbraucher an Stelle von 25 kg Kohle 50 kg Holz beziehen.

Straßenbahn bis Inzersdorf

Ab Montag, den 4. Februar, wird der Betrieb auf der Straßenbahnlinie 165 zwischen der Triesterstraße - Troststraße und Inzersdorf wieder aufgenommen. Damit ist nunmehr eine direkte Verbindung von Inzersdorf durch den ganzen 10. Bezirk mit dem Stadtzentrum hergestellt.

Ausgabe der neuen Zusatzkarten
=====

Das Zentralernährungsamt Wien gibt bekannt:

An die Betriebe und Dienststellen mit mehr als zehn Angehörigen werden die Lebensmittel-Zusatzkarten für die nächste Versorgungsperiode ab 5. Februar 1946 ausgegeben. Die den Betrieben bekanntgegebenen Behebungszeiten sind im Interesse einer raschen Parteienabfertigung genau einzuhalten.

Die Anforderungslisten sind wieder in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Von jedem Bezugsberechtigten ist der Wohnbezirk, in den Randgebieten auch die Ortschaft anzugeben. Der Anforderung ist eine summarische Zusammenstellung nach Wohnbezirken, getrennt nach Schwerarbeitern, Arbeitern und Angestellten beizulegen.

Inhaber von Gärtnereibetrieben haben zur Behebung der Zusatzkarten eine Bestätigung des Gartenbauwirtschaftsverbandes, I., Riegergasse 14, beizubringen, daß sie im Wirtschaftsjahr 1945/46 der Ablieferungspflicht entsprochen haben.

Es wird aufmerksam gemacht, daß die Zusatzkarten sämtlicher Kategorien, also auch die der Angestellten, an die Bezugsberechtigten nur wochenweise ausgegeben werden dürfen. Bei Ausgabe der ersten Wochenkarte sind die den Karten angefügten Bestellscheine mitauszugeben. Die Rayonierung der Zusatzkarten ist an jene Geschäfte gebunden, bei denen die Normalverbraucherkarten rayoniert werden.

Betriebe und Dienststellen mit zehn und weniger Angehörigen erhalten die Zusatzkarten wieder bei der zuständigen Kartenstelle. Der Termin zur Behebung dieser Karten wird noch bekanntgegeben werden.

Im Auftrag der amerikanischen Militärverwaltung wird um Einschaltung der folgenden Notiz am Sonntag, den 3. Februar 1946 in allen Tagesblättern, am Montag, den 4. Februar 1946 in den Montagblättern und abermals am Dienstag, den 5. und Mittwoch, den 6. Februar in allen Tagesblättern ersucht.

Standesmeldung amerikanischer Waren
=====

Über Befehl der amerikanischen Militärverwaltung, APO 777 vom 5. Jänner 1946 werden alle Lebensmittelgroßverteiler, Sperrlagerhalter, Verwalter von Kontrollagern, Bäckereibetriebe, Brotfabriken und sonstige Verarbeitungsbetriebe, die Lebensmittel amerikanischer Herkunft auf Lager halten oder gehalten haben verpflichtet, eine wöchentliche Lagerstandsmeldung zu erstatten. Diese Standesmeldung ist mit dem Stand von Mittwoch nach Geschäftsschluß in jeder Woche zu ermitteln und spätestens am nächsten Tage, das ist also jeden Donnerstag bis spätestens 14 Uhr, bei dem Kontrolloffizier der amerikanischen Militärverwaltung im 1. Bezirk, Strauchgasse 1, 2. Stock, Tür 90, abzugeben. Auch Leermeldungen sind so lange zu erstatten, bis sie durch den Kontrolloffizier erlassen werden.

Die Warenstandsmeldungen sind in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln und haben vom Lagerhalter persönlich oder einem von ihm Bevollmächtigten abgegeben zu werden. Die näheren Anordnungen sind aus der Drucksorte selbst zu ersehen. Diese kann ab Montag, den 4. Februar 1946 während der Amtsstunden in der Marktamtsabteilung des zuständigen Bezirkes abgeholt werden. Zu erstatten ist sie von allen Lagerhaltern der Bezirke 1 bis 26. Erstmalig ist diese Meldung am Donnerstag, den 7. Februar 1946 bis spätestens 14 Uhr dem Kontrolloffizier der amerikanischen Militärverwaltung zu überreichen.

Die Pflicht zur Erstattung der bisher angeordneten Gesamt-lagermeldung bleibt aufrecht. Es ändert sich nur insofern etwas, als die bisher durch Rotstift besonders hervorgehobene Teilzahl an amerikanischer Ware entfällt, da sie ja durch die gesonderte Warenstandsmeldung amerikanischer Waren ersetzt wird.